

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 298.

Donnerstag, 23. Dezember 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachweise für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Monat November 1909 ist in einem Straßenbahnwagen hier ein silbernes Armband gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche binnen 6 Wochen bei uns geltend zu machen.

Falls sich der Verlierer nicht innerhalb der vorgenannten Frist meldet, wird über das Fundobjekt nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1909.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß am Freitag, den 24. Dezember 1909 (Heiligabend), die städtischen Kassen und Kasseien von mittags 12 Uhr an geschlossen bleiben. Zur Erledigung besonders dringlicher Angelegenheiten ist ein Beamter in der Kasse anwesend.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1909.

Im Gasthofe zur Königstube in Bütznitz sollen Montag, den 3. Januar 1910, von vorm. 1/10 Uhr an 16 000 rm tief. grünes Reifig (Stengel), ausbereitet in Abt. 1, 2, 3, 4 an der Nichtensee-Zeilthaler Straße, unweit des Wasserturmes Zeilthain, meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Rgl. Forstverwaltung. Rgl. Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Zeltthain.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 23. Dezember 1909.

— Vom Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wurde dem ständigen Fachlehrer am Realprogymnasium mit Realschule, Herrn Max Heinrich, der Titel „Oberlehrer“ verliehen.

— Wir machen auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß morgen, den 24. Dezember die städtischen Kassen und Kasseien von mittags 12 Uhr an geschlossen sind. (Siehe auch die diesbezügliche Stadträtliche Bekanntmachung in vorliegender Nummer.)

— Bezugnehmend auf die Annonce in vorliegender Nummer verweisen wir nochmals auf die soeben im Druck erschienene, am 14. November 1909 von Herrn Pfarrer Friedrich gehaltene Predigt zur Weihe der renovierten Klosterkirche. Die Predigt wird nicht nur allen denen, welche der schönen erhabenden Feier beiwohnen konnten, eine liebe Erinnerung bleiben, sondern auch für diejenigen sehr willkommen sein, die Interesse an unserer Klosterkirche haben. Die Anschaffung der Predigt, zumal der Preis sehr niedrig und der eventl. Reingewinn für kirchliche Zwecke bestimmt ist, wird sehr empfohlen.

— Mit einer Temperatur, wie sie uns bei seinem Abgang im März gerade recht sein würde, hat sich der Winter eingestellt. Mit Schnee und Eis, dem echten und rechten Weihnachtswetter, wird es da wohl nicht werden und gar mancher, der sich auf Schlittschuhlaufen und Rutschen gefreut hatte, wird diese frohlichen und gesunden Vergnügen aus seinem Weihnachtsprogramm wieder streichen müssen. Jedenfalls ist die Hoffnung, daß Weiss doch noch ein Einsehen haben könnte, und uns die Witterung besorgte, die dem Weihnachtsfeste den stimmungsvollen Hauch gibt, eine sehr schwache. Am unzufriedensten mit dem schrecklichen Wetter, wie es besonders gestern Nachmittag und Abend herrschte, sind die Geschäftsleute, denen dadurch manches Geschäft entzogen wird.

— Bei der vorgestern auf Wildenhainer Revier abgehaltenen Königl. Jagd wurden 431 Hasen und 1 Kaninchen zur Strecke gebracht. Se. Majestät erlegte allein 50 Hasen.

— In der Kasse der Handelskammer Dresden, Ostra-Allee 9, kann eine vertrauliche Mitteilung über die Benutzung deutscher Einfuhrhäuser bei Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit den Philippinen eingesehen werden.

— Ueber Bolivien hat der Handelsattaché in Buenos Aires beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Balparaiso einen ausführlichen Bericht erstattet, der in der Kasse der Handelskammer Dresden, Ostra-Allee 9, von Beteiligten eingesehen werden kann. Die Angaben, die durch Informationsreisen gewonnen wurden, betreffen neben einer Beschreibung des Landes im wesentlichen den Stand der bolivianischen Landwirtschaft, Industrie und des Handels sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes. Der Bericht gibt ferner ausführlich Auskunft über die örtlichen Verkaufspreise für eine Reihe von Waren sowie über die Frachtkosten für die Wareneinfuhr von Europa einschließlich der inneren kommunalen Abgaben,

so daß den deutschen Exporteuren gegebenenfalls eine ziemlich genaue Kalkulation ermöglicht wird. Der Bericht ist in Heft 7 des Bundes XIII der vom Reichsamt des Innern zusammengestellten „Berichte über Handel und Industrie“ abgedruckt und kann auch zum Preise von etwa 1 M. von Carl Heymanns Verlag in Berlin bezogen werden.

— Der Strafsenat des Rgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden fällt soeben ein Urteil, das für Fleischmeister, Fleischbeschauer und Viehhändler von allgemeinem Interesse ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Fleischbeschauer verpflichtet ist, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, wenn er nur die bloße Beforgnis hegt, daß das von ihm untersuchte Vieh seuchenverdächtig sein könnte. Der der Entscheidung des höchsten sächsischen Gerichtshofes zugrunde liegende Fall hat folgenden Tatbestand. Der Fleischbeschauer und Tierarzt Schubert zu Weitzsch t. B. untersuchte am 2. Juni 1909 eine geschlachtete Kuh des Weitzschers Deibel dolesch. Hierbei äußerte der Fleischbeschauer zu mehreren anwesenden Personen, er wolle erst ein Stück Fleisch von der geschlachteten Kuh in seiner Behausung mikroskopisch untersuchen, bevor das Fleisch genossen werde; denn es sei nicht unmöglich, daß die Kuh rauhshandverdächtig sei. Am anderen Tage nach der erfolgten Untersuchung teilte der Fleischbeschauer dem Gemeindevorstand mit, daß sich der Kaufbrandverdacht nicht bestätigt habe, er habe aber dessen ungeachtet angeordnet, daß das Fleisch der Kuh vergraben werde. Der Fleischbeschauer erhielt nun zu seinem nicht geringen Erstaunen eine Strafvorfugung, weil er, da er einen Verdacht gehegt habe, daß die Kuh seuchenverdächtig sei, hierüber der Ortspolizeibehörde keine Anzeige erstattet habe, denn nach §§ 9 und 6 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 begm. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1900 sei jeder Besitzer von Haustieren verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen, sowie verdächtige Erscheinungen der Ortspolizei anzuzeigen. Auch den Tierärzten und den Fleischbeschauern liege dieselbe Pflicht ob. — Der Fleischbeschauer legte gegen die Strafvorfugung Berufung beim Landgericht Plauen ein und machte geltend, daß nach § 6 der oben angezogenen Verordnung vom 1. Juli 1900 nur Anzeige zu erstatten sei, wenn Mißbrand vorliege oder der Fleischbeschauer einen diesbezüglichen Verdacht hege. Mißbrand sei jedoch nicht identisch mit Kaufbrand. Das Landgericht erkannte auf kostenlose Freisprechung des Fleischbeschauers, wobei das Gericht ausführte, daß Kaufbrand im Gefetze nicht vorgesehen sei. Es habe kein Verdacht vorgelegen und eine bloße Beforgnis, daß die Kuh seuchenverdächtig sein könne, verpflichte noch nicht zur Anzeigenerstattung. Dem Sinne nach habe der Fleischbeschauer nur erklären wollen, er müsse zuvor eine mikroskopische Untersuchung vornehmen, um das Fleisch für genießbar erklären zu können. Gegen das freisprechende landgerichtliche Urteil legte die Oberstaatsanwaltschaft Revision beim Oberlandesgericht ein und begründete die Revision damit, daß der Rechtsbegriff des Seuchenverdachts von der Wortfassung verkannt worden sei. Das Oberlandesgericht erkannte auf Verwerfung der Revision, bestätigte das Urteil des Landgerichts und legte sämtliche Kosten des Verfahrens der Staatskasse auf. Der oberste Gerichtshof führte zur Begründung aus, daß der Begriff des Seuchenverdachts nicht verkannt worden sei. Eine Anzeigepflicht des Fleischbeschauers sei nur dann begründet, wenn tatsächliche verdächtige Erscheinungen vorliegen, wonach der Ausbruch einer Krankheit oder Seuche zu befürchten sei. Die bloße Beforgnis des Fleischbeschauers, es sei vielleicht nichtunmöglich, daß das geschlachtete Tier krank sei, könne keine Anzeigepflicht des Fleischbeschauers begründen. Und in dem vorliegenden Falle liege lediglich ein subjektiver Zweifel des Tierarztes und Fleischbeschauers vor. Aus diesen Gründen habe die Revision der Staatsanwaltschaft keinen Erfolg haben können, vielmehr sei das freisprechende Urteil des Landgerichts Plauen als maßgebend anzusehen.

— Das lebhafteste Interesse der weitesten Kreise für den Wintersport hat ganz besonders auch die Jugend ergriffen und viele der Studenten und höheren Schüler zu begeisterten Anhängern des Sports gemacht. Dessen Ausübung wird in ihren Kreisen ganz besonders gefördert durch die Offenhaltung der in günstigem Sportgelände gelegenen Schülerherbergen, wie sie schon von den Herbergen im Erzgebirge zu Jöhstadt, Olbernhau, Oberwiesenthal, Eisenfeld, Schwarzenberg und Marienberg gemeldet worden ist, sowie von der ganz neuen Winterherberge zu Johanngeorgenstadt. Auch obengenannten Schülerherbergen werden aber nach dem Ergebnis der Umfrage des Sächsischen Verkehrsverbandes (Vorort Leipzig), während der Weihnachtsferien bis zum 6. Januar 1910 geöffnet sein und freies Nachquartier bezw. Frühstück gewähren, die Herbergen zu Aue, Buchholz und Seyer während des ganzen Winters; Reusdöbel bei Schneberg, Sagda, Scheibenberg, Jöhlich und Jwönitz im Erzgebirge, Lauenstein in der Sächs. Schweiz, sowie zu Klingenthal im Vogtlande für alle Inhaber von Schülerherbergs-Ausweisarten aus Hoheneibe v. J. 1909. Wer eine solche noch nicht besitzt aber im Winter ins Gebirge und die Herbergen benutzen will, mühte sich durch seine Schulleitung umgehen noch darum bemühen. Preis der Ausweisarten mit Herbergsorten-Nachweis 85 Pfg.

— Oberse. Am 1. Weihnachtstferietag führen die Chorführer und 1. Klasse im hiesigen Gasthofe ein Festspiel auf, welches das Kindesleben vom Morgen bis zum Abend darstellt und das nach seinem Inhalt erheitern und Gemüt erhebend wirkt. Es sei auch an dieser Stelle auf die öffentliche Anzeige im gestrigen Blatte hingewiesen da der Zweck, den Reingewinn für Pestalozziverein und Lehrmittel zu verwenden, ein förderndes und edler ist.

— Radeburg. Durch eine explodierende Lampe gingen die Kleider der Frau des Bahnstafners Winkler hier Feuer. Im Augenblick einer Feuerkule gleichend, lief Frau Winkler hilflos auf die Straße und dann in den Hof, wo das Unglück vom Sohne des gegenüber wohnenden Seilermeisters Berger mit quers bemerkt wurde. Der junge Mann zeigte unter verschiedenen vor Schreck wie bestunntungslos dastehenden Leuten eine seltene Weisheitsgegenwart. Er ist das in diesem Falle einzig richtige, indem er die brennende Frau zu Boden drückte und das Feuer auszulöschen veruchte, was auch nach einigem Bemühen und unter Hilfeleistung anderer gelang. Der inzwischen erscheinene Arzt ordnete die Ueberführung der schwerverletzten Frau ins Krankenhaus an.

Anzeigen-Nachnahme für die nächste Nr. (Feiertags-Nr.)

nur bis morgen früh 9 Uhr.

Die Sonnabend-Nummer fällt diese Woche des Christfestes wegen aus.